

Genderaspekte in Straf- und Strafprozessrecht

Ursula Schneider

I. Vorbemerkung

Dieser Beitrag befasst sich mit Genderaspekten aus meiner speziellen Sicht einer Strafrichterin in einem Revisionssenat des Bundesgerichtshofs. In meiner fast 14-jährigen Tätigkeit zunächst im 5. und von Februar 2020 bis Februar 2022 im neu gebildeten 6. Strafsenat des BGH habe ich ca. 1.500 Verfahren als Berichterstatterin bearbeitet; an weiteren ca. 6.000 Verfahren war ich mitberatend und mitentscheidend beteiligt. Während der 5. Strafsenat schwerpunktmäßig für OLG-Bezirke in Nord- und Ostdeutschland, insbesondere für alle Stadtstaaten, zuständig und deshalb viel mit Großstadtkriminalität befasst ist, erstreckt sich die regionale Zuständigkeit des 6. Strafsenats vor allem auf OLG-Bezirke mit vorwiegend kleineren Landgerichten in Nord- und Ostdeutschland sowie Bayern. Aufgrund meiner Tätigkeit habe ich demnach eine Vorstellung davon, was in den letzten Jahren an Schwerkriminalität im Norden, Osten und in Teilen des Südens Deutschlands von den Landgerichten abgeurteilt wurde. Allerdings ist meine Sicht dadurch eingeengt, dass sich die Verurteilten, die Staatsanwaltschaften oder die Nebenklage – aus welchen Gründen auch immer – mit der erinstanzlichen Entscheidung nicht zufriedengeben und Revision einlegen. Strengen Anforderungen der „Repräsentativität“ kann dies – trotz der über die Jahre hohen Fallzahl – nicht genügen und es kann keine umfassende Fallanalyse ersetzen.

II. Polizeiliche Kriminalstatistik

Einen Rahmen für den Einstieg in das Thema bietet die Polizeiliche Kriminalstatistik (im Folgenden: PKS). Sie zeigt, dass Frauen ausgehend von ihrem Bevölkerungsanteil von gut 50 % sowohl unter den Tatverdächtigen als auch unter den polizeilich erfassten Opfern von Straftaten unterrepräsentiert sind, wobei ihre Anteile nach verschiedenen Deliktsgruppen variieren.

Tabelle 1. Frauen als Tatverdächtige oder Opfer

(Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 – z.T. eigene Berechnungen)

	Tatverdächtige (Prozent)	Erfasste Opfer (Prozent)
Insgesamt	24,8	41,2
Vorsätzliche Tötungsdelikte	12 ¹	33,5 ²
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung ³	2	92
Raubdelikte ⁴	9,2	27
Körperverletzung ⁵	20,5	38,9
Straftaten gegen die pers. Freiheit ⁶	15,4	46,1

Kriminalität erscheint demnach – jedenfalls im polizeilich bekannt gewordenen Bereich – als vorwiegend *männliches Phänomen*: Männer sind sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite häufiger vertreten als Frauen, wobei ihr Übergewicht unter den Tatverdächtigen erheblich höher ist als unter den erfassten Verletzten. Allerdings werden Straftaten durch Frauen vermutlich häufig in Situationen begangen, die sich einer formellen Sozialkontrolle entziehen und daher im Dunkelfeld verbleiben.⁷

Der Justiz begegnen Frauen demnach häufiger als Verletzte denn als Beschuldigte, was insbesondere bei den Sexualdelikten augenfällig ist. So zeigt z.B. die jüngst durch das KFN veröffentlichte „Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels“, dass die Geschädigten der sexuellen Ausbeutung fast durchweg weiblich, die Geschädigten der Arbeitsausbeutung hingegen weit überwiegend männlich sind.⁸

Es gibt auch andere Delikte, denen nach meiner Erfahrung verhältnismäßig häufig Frauen zum Opfer fallen. So sind es oft Frauen, die bei

1 Mord (Schlüssel 010000) und Totschlag (Schlüssel 020010).

2 Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen (Schlüssel 892500).

3 Schlüssel 110000.

4 Schlüssel 210000.

5 Schlüssel 220000.

6 Schlüssel 230000.

7 Vgl. Leuschner, Täterinnen – Hintergründe und Deliktstrukturen von Straftaten durch Frauen, FPPK 2020, 130.

8 Bartsch/Greven/Schierholz u.a., Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, https://www.bmjjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/Evaluierung_Strafvorschriften_Bekaempfung_Menschenhandel/Evaluierungen_Strafvorschriften_Bekaempfung_Menschenhandel_node.html.

Raubüberfällen auf Supermärkte oder Spielotheken bedroht oder körperlich verletzt werden, was daran liegt, dass die entsprechenden Tätigkeiten häufiger von Frauen als von Männern ausgeübt werden. Nach meinem Eindruck sind es auch überwiegend alleinstehende alte Frauen, die Opfer von Enkel- oder Polizeitricks werden, nicht nur weil sie einen größeren Anteil an der Bevölkerungsgruppe ausmachen, aus der die Opfer stammen. Es ist auch anzunehmen, dass alte Frauen als besonders „leichte“ Opfer gelten. In einem Fernsehbericht formulierte es ein früherer Polizeitrick-Betrüger so: „Die alten Damen sind wie Kinder; die glauben alles.“

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf zwei Deliktsbereiche, in denen in meiner beruflichen Praxis Genderaspekte eine besondere Rolle spielen, nämlich auf die vorsätzlichen Tötungsdelikte und die Sexuadelikte.

III. Frauen als Opfer vorsätzlicher Tötungen

1. Statistik und Charakteristik

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 3.111 Opfer von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen polizeilich erfasst.⁹ Der Anteil von Frauen und Mädchen betrug 33,5 %. Dabei fällt auf, dass ihr Anteil an den Opfern vollendeter Tötungen (47,6 %) deutlich höher ist als an den Opfern versuchter Tötungen (29,5 %).¹⁰ Dies stützt die Annahme, dass Taten gegen Frauen wesentlich häufiger zur Vollendung führen als solche gegen Männer.

Unter den wegen Mordes oder Totschlags Tatverdächtigen überwiegen Männer mit 88 % bei weitem;¹¹ ihr Anteil liegt damit noch über ihrem Anteil an den Tatverdächtigen insgesamt (75,2 %).¹² Ein ähnliches Bild zeichnet die Strafverfolgungsstatistik: Von 197 im Jahr 2019 wegen (vollendeten) Mordes Verurteilten waren 182 Männer (Totschlag: 547 Verurteilte – 489 Männer).¹³

9 PKS 2020, Tabelle 91, Opfer nach Alter und Geschlecht – eigene Berechnung.

10 Vgl. PKS 2020, Tabelle 91 – eigene Berechnung.

11 Vgl. PKS 2020, Tabelle 01, Grundtabelle – eigene Berechnung.

12 PKS 2020 – Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 34.

13 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege – Strafverfolgung 2019. Wiesbaden, 2014, S. 158.

Tötungsverbrechen sind häufig Beziehungsdelikte.¹⁴ Sie gehören zu den Straftaten, bei denen Genderaspekte hervorstechen. Frauen werden besonders oft durch ihre Partner getötet. Partnerschaftsgewalt gilt insgesamt als *asymmetrisches Phänomen*: Opfer sind vor allem die Frauen.¹⁵ Zwar wird angenommen, dass männliche Opfer von Intimpartnerschaftsgewalt diese seltener anzeigen.¹⁶ Jedenfalls sind es aber überwiegend Frauen, die körperlich verletzt oder getötet werden.¹⁷ Während Männer eher durch Bekannte oder Fremde umgebracht werden, ereignet sich die überwiegende Anzahl der Frauenmorde im Kontext von Partnerschaften.¹⁸ Ein weitaus höherer Anteil von Frauen wird durch ihre Lebenspartner umgebracht als umgekehrt: Im Jahr 2020 wurden 139 Frauen und 30 Männer Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang.¹⁹

Besonders gefährlich sind *Trennungsphasen*, namentlich wenn die Trennung auf die Initiative der Frau zurückgeht.²⁰ Als Tatmotiv werden hier oft „Besitzansprüche“ des Mannes wirksam. Auch wenn Trennungsgewalt keineswegs auf Partnerschaften mit vorheriger Beziehungsgewalt beschränkt ist,²¹ bestand in einem großen Teil „meiner“ Fälle bereits vor der Tat eine durch Eifersucht des Mannes geprägte, auf Kontrolle und soziale Isolation der Frau angelegte *Misshandlungsbeziehung*, deren Escalation den Trennungswunsch der Frau ausgelöst hat. Die Versuche „seiner“ Frau, sich von ihm zu lösen, konnte der Mann nicht „ertragen“; die Tötung der Frau war die letzte Form ihrer Kontrolle.

-
- 14 Vgl. hierzu zusammenfassend Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, Tübingen, 2010, S. 21 ff. sowie Mouzos, Homicides, in H. J. Schneider (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin, 2009, S. 647, 655 f.
- 15 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020, S. 5.
- 16 Vgl. Krause/Guldmann/Habermeier, Intimpartnergewalt: Kennzahlen, Tätercharakteristika, Risikoerfassung und -management, FPPK 2020, 167, 169 m.w.N.
- 17 Vgl. Krause/Guldmann/Habermeier, FPPK 2020, 167, 169, m.w.N.
- 18 Vgl. Greuel, Eskalation von Beziehungsgewalt, in Lorei (Hrsg.), Polizei und Psychologie: Kongressband der Tagung vom 3. und 4. April 2006 in Frankfurt/M., 2007, S. 61 f.; Greuel/Petermann, Bis dass der Tod uns scheidet – Tötung der Intimpartnerin, in Greuel/Petermann, Macht – Nähe – Gewalt (?): (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich, 2005, S. 11, 21
- 19 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt, S. 6.
- 20 Vgl. Greuel, in Lorei (Hrsg.), S. 70 m.w.N.; Steck/Matthes/Sauter, Tödlich endende Partnerkonflikte, MSchrKrim 1997, S. 404 ff.
- 21 Greuel/Petermann, in Greuel/Petermann (Hrsg.), S. 27 m.w.N.

Besonders bitter ist, dass Täter und Opfer der Polizei nicht selten bereits von Kriseneinsätzen bekannt sind.²² Es wurden Platzverweise erteilt und es bestehen Gewaltschutzanordnungen. Manche Frauen haben Zuflucht bei Verwandten, Freunden oder in Frauenhäusern gesucht. All diese – grundsätzlich sinnvollen und oft auch wirksamen – Maßnahmen haben *rückblickend* nicht ausgereicht, um im konkreten Fall die Frau vor weiterer schwerwiegender Gewalt zu schützen. Im Vorfeld vieler tödlicher Gewalttaten gab es demnach Warnsignale; Behörden und Gerichte kennen etliche Risikofälle. Zahlreiche Fälle von Trennungsgewalt ließen sich daher bei zutreffender Beurteilung der bestehenden Gefahr und Effektivierung des Opferschutzes verhindern.

1. Strafrechtliche Einordnung von Trennungstötungen

a) Systematik der Tötungsdelikte

Um die strafrechtliche Einordnung von Trennungstötungen nachvollziehen zu können, ist die Kenntnis der grundlegenden Systematik der Tötungsdelikte erforderlich. Mord (§ 211 StGB) unterscheidet sich von Totschlag (§ 212 StGB) dadurch, dass die vorsätzliche Tötung eines Menschen zusätzliche *Mordmerkmale* erfüllen muss, die die Tat als *sozial-ethisch besonders verwerflich* oder als *besonders gefährlich* kennzeichnen. Für Mord ist bei voll schuldfähigen Angeklagten zwingend lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, während das Gesetz für Totschlag einen Regelstrafrahmen von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Totschlagstaten können zudem milder bestraft werden, wenn sie als minder schwere Fälle zu werten sind (§ 213 StGB).

22 Vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking, Hannover 2011; Beispielsfall BGH, 29.10.2008 – 2 StR 349/08.

Tabelle 2. Tötungsdelikte.

Mord (§ 211 StGB)	Totschlag (§ 212 StGB)	Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213 StGB)
<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (vorsätzliche) Tötung eines Menschen • Vorliegen eines „Mordmerkmals“, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Beweggründe • Heimtücke <p>Strafdrohung: Lebenslange Freiheitsstrafe</p>	<p>Voraussetzung: (vorsätzliche) Tötung eines Menschen</p> <p>Strafdrohung: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (bis zu fünfzehn Jahren) In besonders schweren Fällen lebenslange Freiheitsstrafe</p>	<p>Voraussetzungen: Totschlag bei dem der Täter/die Täterin</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne eigene Schuld • durch eine ihm/ihr oder einem/r Angehörigen von dem Getöteten • zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung • zum Zorn gereizt und • hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde (Alt. 1) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein sonst milder schwerer Fall vorliegt (Alt. 2) <p>Strafdrohung: Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p>

Bei Trennungstötungen können insbesondere die Mordmerkmale der niedrigen Beweggründe und der Heimtücke gegeben sein.

b) *Niedrige Beweggründe* (§ 211 Abs. 2 StGB)

aa) Rechtsprechung

Beweggründe gelten nach ständiger Rechtsprechung als niedrig, wenn sie nach *allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe* stehen und deshalb *besonders* – d.h. in deutlich weiter reichendem Maße als bei einem Totschlag – *verachtenswert* sind. Diese Beurteilung hat auf Grund einer *Gesamtwürdigung* aller äußereren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters oder der Täterin maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, seiner oder ihrer Lebensverhältnisse und Persönlichkeit zu erfolgen.²³ Bei einer Tötung aus Wut, Ärger, Hass oder Rache kommt es darauf an, ob diese Antriebsregungen ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beru-

23 Vgl. BGHSt 47, 128, 130.

hen.²⁴ In subjektiver Hinsicht muss hinzukommen, dass der Täter oder die Täterin die Umstände, die die Niedrigkeit der Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatsausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat und, soweit gefühlsmäßige oder triebhafte Regungen in Betracht kommen, diese gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern kann.²⁵

„Niedrige Beweggründe“ sind danach ein schwieriges Tatbestandsmerkmal. Denn zum einen müssen von den Gerichten innere Tatsachen, nämlich die Motive des Täters bzw. der Täterin, ermittelt werden. Zum anderen müssen diese bewertet werden und zwar nach „*allgemeinen sittlichen Maßstäben*“.

Bei Tötungen von Partnerinnen werden niedrige Beweggründe z.B. angenommen, wenn der Täter vermeintliche Besitzrechte an der Frau nicht aufgeben will, sie keinem anderen Mann gönnt („Wenn ich dich nicht habe, soll dich auch kein anderer haben“) oder sie aus Wut über ihre (mutmaßliche) Untreue bestrafen will.²⁶ Sind demgegenüber *nachvollziehbare* Gefühle der Verzweiflung und Enttäuschung bestimmd für die Tötung der Partnerin liegen keine niedrigen Beweggründe vor. Dasselbe gilt, wenn die Motive nicht festgestellt werden können.

Die Abgrenzung ist heikel, weil sie auf Zuschreibung von Motiven und sittlichen Wertungen aufbaut. Sie kann die Rechtsanwendenden dazu verleiten, sich vorzustellen, was sie selbst gefühlt, gedacht oder gewollt hätten.²⁷ Da fast jede/r einmal die bitteren Gefühle erlebt hat, die eine Trennung auslöst, besteht eine gewisse Neigung, dem Täter menschlich verständliche Motive zuzubilligen.

Auch die Rechtsprechung des BGH scheint hiervon nicht frei zu sein, was zu Kritik – nicht nur des Deutschen Juristinnenbundes (djb)²⁸ – geführt hat.²⁹ Für Empörung sorgt insbesondere folgende Formulierung in drei Entscheidungen des BGH:

„Nicht jede Tötung, die geschieht, weil sich der (Ehe-)Partner vom Täter abwenden will oder abgewandt hat, beruht *zwangsläufig* auf niedrigen

24 Vgl. BGHSt 47, 128, 130; BGH, NJW 2006, 1008, 1011; NStZ-RR 2006, 340, 341.

25 BGH, NStZ 2018, 527.

26 Vgl. U. Schneider, Der Haustyrann und die Reform der Tötungsdelikte, NStZ 2015, 64, 65 m.w.N.

27 Vgl. Drees, Anm. zu BGH, NStZ 2020, 215, 216.

28 1. Themenpapier Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Femiziden, Berlin, 25. November 2019

29 MüKoStGB/H. Schneider, 4. Aufl., § 211 Rn. 105; ders., Trennungstötungen als Mord – Eine Rechtsprechungsanalyse und eine Anregung an den Gesetzgeber, ZRP 2021, 183; Schuchmann/Steinl, Femizide, KJ 2021, 312, 318.

Beweggründen. Vielmehr können in einem solchen Fall tatauslösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und der inneren Ausweglosigkeit sein, die eine Bewertung als ‚niedrig‘ namentlich dann fraglich erscheinen lassen können, *wenn die Trennung von dem Tatopfer ausgegangen ist und der Täter durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will.*³⁰

Während ich der Aussage des ersten Satzes noch zustimmen kann, ist die Formulierung des zweiten Satzes schon deshalb verfehlt, weil sie die Frau als (Verlust-)Objekt³¹ und den Täter als Opfer seiner selbst kennzeichnet. Obgleich die Senate des BGH nicht selten Textpassagen aus früheren Entscheidungen übernehmen, findet sich diese problematische Formulierung aber lediglich in den drei zitierten bereits etwas älteren BGH-Entscheidungen. Nach meinem – auch im Diskurs mit Kolleg/innen gewonnenen – Eindruck wird diese Sichtweise nicht mehr gebilligt.³²

Freilich lässt die BGH-Rechtsprechung der letzten zehn Jahre zu Trennungstötungen eine konsistente Linie vermissen.³³ In der (von mir erlebten) Praxis kommt es sehr häufig vor, dass in Trennungstötungsfällen Verurteilungen wegen Mordes oder versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen bestehen bleiben und Revisionen der Angeklagten verworfen werden (§ 349 Abs. 2 StPO). Die Landgerichte finden in ihren Urteilen nicht selten sehr deutliche Formulierungen, um niedrige Beweggründe zu belegen. Das zeigen folgende Beispiele aus Urteilen, die dem 6. Strafsenat Jahr 2020 vorgelegen haben und in denen er die Schultersprüche wegen Mordes bestätigt hat:

- „Dabei trat in den Äußerungen des Angeklagten während und nach dem Tatgeschehen ein *exklusiver Besitzanspruch* zu Tage, der nicht mehr begreiflich ist und keine Nachsicht verdient.“ (LG Göttingen – zugrundeliegend 6 StR 11/21)
- „Ausschlaggebend für seine Tat war seine durch *ungehemmte Eigensucht, einen exklusiven Besitzanspruch und unduldsame Selbstgerechtigkeit* gekennzeichnete Grundeinstellung gegenüber der Nebenklägerin, der er ein Leben ohne ihn ... nicht zugestehen wollte.“ (LG Lüneburg – zugrundeliegend 6 StR 197/21)

30 BGH, NStZ 2004, 34; JR 2009, 339; 25.7.2006 – 5 StR 97/06, Hervorhebungen durch die Verfasserin.

31 Vgl. Habermann, Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig? NK 2021, 189, 194.

32 Anders Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312, 318.

33 Vgl. auch H. Schneider, ZRP 2021, 183, 185.

- „Der Angeklagte hat bislang in all seinen Beziehungen einen *unbedingten Besitzanspruch* auf seine jeweilige Lebenspartnerin erhoben und auch ausgelebt, indem er sich *kontrollsüchtig, abwertend und gewalttätig* zeigte. ... Auch gegenüber der Geschädigten zeigte er dieses Verhalten. So akzeptierte er ... die von ihr ausgesprochene Trennung für sich nicht, sondern kontrollierte sie weiter wie sein Eigentum ...“ (LG Rostock – zugrundeliegend 6 StR 217/21)
- „Beweggründe der Tat waren das *ausgeprägte personale Besitzstandsdenken* des Angeklagten und sein *rücksichtsloser Eigennutz*. Er gönnte seine junge attraktive Ehefrau keinem anderen Mann und konnte es nicht ertragen, dass sie sich ...einem anderen Mann zugewandt hatte“ (LG Potsdam – zugrundeliegend 6 StR 427/21)
- „Der Angeklagte tötete seine Ehefrau..., weil diese nicht mehr bereit war, ihm bedingungslos zu gehorchen und sich ihm unterzuordnen. Dem Angeklagten ging es darum, die durch den erfahrenen Autoritäts- und Kontrollverlust gestörte Ordnung wieder herzustellen, indem er mit der Tötung seiner Ehefrau sich und Dritten demonstrierte, weiterhin *unbeschränkte Macht über sie* zu haben.“ (LG Regensburg – zugrundeliegend 6 StR 621/21)³⁴

Verwerfungen von Angeklagtenrevisionen durch *Beschluss* nach § 349 Abs. 2 StPO als „offensichtlich unbegründet“, die die Masse der Fälle ausmachen, hinterlassen in der Regel keine Spuren in juristischen Datenbanken, weil sie normalerweise nicht begründet werden. Veröffentlicht sind indes einige BGH-Urteile, durch die auf Revisionen der Staatsanwaltschaft oder der Nebenklage in Trennungstötungsfällen Schuldsprüche wegen Totschlags aufgehoben wurden, weil niedrige Beweggründe rechtsfehlerhaft verneint worden waren, oder durch die Schuldsprüche wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen bestätigt wurden.³⁵ Es entspricht demnach *nicht* meinen beruflichen Erfahrungen, dass die Rechtsprechung zu niedrigen Beweggründen bei Trennungstötungen – wie die Kritik behauptet – aktuell „sehr täterfreundlich“ sei.³⁶

Allerdings werden zu Recht einige Entscheidungen beanstandet, in denen der 1. Strafsenat des BGH ausgeführt hat, gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen sei, dürfe als gegen die Niedrig-

34 Hervorhebungen jeweils durch die Verfasserin.

35 BGH, NStZ 2020, 215; 2013, 337; 2020, 617; 2021, 226; NStZ-RR 2012, 339; vgl. auch BGH, 22.3.2017 – 2 StR 656/13.

36 So Bock/Steinl, Der Beitrag der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, NK 2021, 308, 312.

keit des Beweggrundes sprechend beurteilt werden.³⁷ Aus meiner Sicht ist das nicht so. Vielmehr ist der Umstand, dass der Täter auf Trennungsabsichten des Opfers mit tödlicher Gewalt reagiert, ein *Indiz für die Wahrnehmung eines Kontrollverlusts* über die Frau³⁸ und damit für *Besitzdenken*, das wiederum ein niedriger Beweggrund ist.³⁹ Die Tötung ändert nichts an der Trennung, sondern stellt sich im Allgemeinen als Akt der Machtausübung dar.⁴⁰

bb) Forderungen

Angesichts dieses uneinheitlichen Bildes der Rechtsprechung wird teilweise – so auch vom djb – gefordert, Trennungstötungen *regelmäßig* in die Fallgruppe der niedrigen Beweggründe einzuordnen, weil sich der Täter mit der Tötung über die grundlegende gesellschaftliche Wertentscheidung hinwegsetze, dass jeder Mensch frei darüber entscheiden dürfe, mit wem er eine Partnerschaft eingehe oder aufrechterhalte.⁴¹

Indes würde es dem individuell zu ermittelnden *Maß der Schuld* des Angeklagten nicht gerecht, den Verweis auf die Verletzung grundlegender Freiheitsrechte des Opfers ausreichen zu lassen, um ihm regelmäßig niedrige Beweggründe zu bescheinigen und ihn wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen.⁴² So kommt es vor, dass die Frau den Täter im Rahmen eines Streits über Trennungsabsichten durch schwerwiegende Beleidigungen und Herabsetzungen provoziert und er sie in einer Mischung von Wut und Verzweiflung spontan tötet, ohne dass bereits die Voraussetzungen eines die erheblich vermindernde Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) begründenden Affekts vorliegen. Es gibt sogar Einzelfälle, in denen der Täter jahrelang Demütigungen hingenommen hat, um die Beziehung aufrechtzuerhalten, bis ihm „der Kragen geplatzt ist“. Opferbeschuldigende Einlassungen sind zwar nicht selten. Sie werden jedoch nicht ungeprüft hingenommen. Vielmehr wird von den Tatgerichten insbesondere durch

37 BGH, NStZ-RR 2018, 177; 2019, 204; 2019, 518.

38 Vgl. Bock/Steinl, NK 2021, 308, 310.

39 Vgl. auch Bock/Steinl, NK 2021, 308, 311; Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312, 319.

40 Habermann, NK 2021, 189, 199.

41 DJB, Policy Paper - Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, 4. November 2020; Drees, NStZ 2020, 215, 217. Zur weitergehenden Forderungen nach Schaffung eines eigenen Femizid-Tatbestandes berechtigt kritisch Habermann, NK 2021, 189, 199 ff.

42 Vgl. MüKoStGB/H. Schneider, 4. Aufl., § 211 Rn. 105.

Vernehmung von Zeugen aus dem Familien- und Bekanntenkreis des Paares dessen Beziehungsgeschichte und -struktur ermittelt, vor deren Hintergrund die Glaubhaftigkeit entsprechender Einlassungen des Angeklagten bewertet werden.

Um eine angemessene und einheitlichere Sanktionierung von Trennungstötungsfällen zu gewährleisten, erscheint allerdings der Vorschlag erwägenswert, das *Verschulden des Täters an der tatauslösenden Situation* in der Strafzumessungsvorschrift des § 46 StGB als Strafschärfungsgesichtspunkt zu bezeichnen.⁴³ Davon wird eine Signalwirkung erwartet, der sich die Rechtsprechung bei der Beurteilung von Beweggründen als niedrig wenigstens in den Trennungstötungsfällen nicht entziehen könnte, in denen die Trennung des Opfers vom Täter maßgeblich z.B. durch dessen besitzergreifendes, kontrollierendes oder sexuell oder körperlich übergriffiges Verhalten veranlasst war.

b) *Heimtücke*

In der Praxis sind bei Trennungstötungen auch „Heimtückemorde“ nicht selten. Nach ständiger Rechtsprechung handelt heimtückisch, wer in feindseliger Willensrichtung die *Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt*. Arglos ist ein Opfer, das sich keines erheblichen Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Das ist der Fall, wenn das Opfer daran gehindert ist, sich zu verteidigen, zu fliehen, Hilfe herbeizurufen oder in sonstiger Weise auch durch verbale Äußerungen auf den Täter einzuwirken, um den Angriff zu beenden.⁴⁴

Häufig handelt es sich bei tödlichen Angriffen in Trennungssituationen um aus Sicht der Frauen plötzliche, von den Tätern aber geplante Attacken, die sich zwar vor dem Hintergrund einer konfliktreichen Beziehung oder einer aktuellen Auseinandersetzung ereignen, in der die Partnerin dennoch aktuell keinen erheblichen Angriff auf ihre körperliche Unver-

43 H. Schneider, ZRP 2021, 183, 185; kritisch hierzu Schuchmann/Steinl, KJ 2021, 312, 321 ff.

44 Vgl. nur BGH, NStZ 2021, 609 m.w.N.

sehrheit oder gar auf ihr Leben erwartet. Der Tötungshandlung unmittelbar vorausgehende verbale Streitigkeiten stehen der Heimtücke grundsätzlich nicht entgegen, solange das Opfer nicht mit einem *erheblichen Angriff gegen seine körperliche Unversehrtheit* rechnet.⁴⁵ Typisch sind Fälle, in denen der Täter der Frau, die sich von ihm getrennt hat, nachstellt und ihr schließlich – mit einer Schusswaffe oder einem Messer bewaffnet – in ihrer Wohnung oder deren Nähe, an ihrem Arbeitsplatz, der Kindertagesstätte oder Schule ihrer Kinder auflauert oder sie mit der vorgeblichen Bitte um eine „letzte Aussprache“ in eine ungeschützte Situation lockt.⁴⁶ Weigert sie sich, seinen Wunsch nach Fortsetzung der Beziehung zu erfüllen, wird sie sogleich getötet.⁴⁷ Wenn das Opfer im Tatzeitpunkt von dem Angriff auf sein Leben überrascht wurde, hebt auch eine auf früheren Aggressionen und Nachstellungen des Täters beruhende latente, dauerhafte Angst seine Arglosigkeit nicht auf.⁴⁸

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist rechtlich klarer umrissen als dasjenige der niedrigen Beweggründe; seine Feststellung knüpft wesentlich an die situativen Gegebenheiten der Tat an, so dass sie für die Tatgerichte nicht selten weniger schwierig ist. Wenn die Feststellung niedriger Beweggründe nicht gelingt, ist es oft die heimtückische Begehungswweise, die eine Trennungstötung als Mord qualifiziert.⁴⁹

c) Besondere Schwere der Schuld

Relativ häufig kommen die Tatgerichte (rechtsfehlerfrei) zu dem Schluss, dass der Täter seine (Ex-)Partnerin sowohl heimtückisch als auch aus niedrigen Beweggründen getötet hat. In diesen Fällen stellt sich die Frage der besonderen Schwere der Schuld. Sie ist maßgeblich für die Aussicht des Verurteilten auf eine Aussetzung des Rests einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach fünfzehn Jahren Vollzug (§ 57a StGB). Das Vorliegen von zwei Mordmerkmalen führt zwar nicht „automatisch“ zu einer besonderen Schwere der Schuld, handelt sich aber um einen wesentlichen schuldsteigernden Umstand. Das gilt insbesondere, wenn – wie im Falle der niedri-

45 Vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 371.

46 Siehe BGH, NStZ 2013, 522; 2010, 450; 2009, 501; 2009, 264; 6.11.2014 – 4 StR 416/14.

47 Vgl. Grünwald, Anm. zu BGH, NStZ 2019, 518, 519.

48 BGH, NStZ 2013, 337; 2010, 450; NStZ-RR 2004, 14; 6.11.2014 – 4 StR 416/14.

49 Vgl. etwa BGH, NStZ 2014, 511; 2009, 264; NStZ-RR 2004, 14; kritisch Habermann, NK 2021, 189, 197.

gen Beweggründe und der Heimtücke – zwei in ihrem Wesen verschiedenartige Mordmerkmale verwirklicht sind.⁵⁰

Zudem sind Trennungstötungen oft besonders brutal.⁵¹ Typisch ist nicht der schnelle, tödliche Stich, wie er nach meiner beruflichen Erfahrung bei Auseinandersetzungen unter jungen Männern nicht selten vorkommt, sondern das Opfer wird in einem oft mehraktigen Geschehen geradezu „niedergemetzelt“. Manchmal wird die Tat vor den Augen der Kinder verübt⁵² oder es werden zudem Dritte umgebracht, die versuchen, das Opfer zu schützen.⁵³ Schließlich kommt es vor, dass der Täter (auch) die Kinder tötet, um die Frau zu bestrafen.⁵⁴ In all diesen Fällen liegt bei einer Verurteilung wegen Mordes die Annahme der besonderen Schwere der Schuld nahe.

IV. Frauen als Täterinnen vorsätzlicher Tötungen

Von Frauen begangene Trennungstötungen sind demgegenüber untypisch. In keinem einzigen von mir mitentschiedenen Fall hat eine Frau einen Mann getötet, weil sie seine Trennung von ihr nicht akzeptieren konnte. Es gibt allerdings Fälle, in denen Frauen in solchen Situationen rachsüchtig reagieren und andere Straftaten zulasten des Mannes verüben.

Wenn Frauen vorsätzliche Tötungsdelikte begehen, handelt es sich nicht selten um Tötungen ihres Neugeborenen nach der Geburt. Früher wurden diese Fälle als „Kindestötungen“ mit einer gegenüber dem Totschlag geringeren Mindeststrafe bedroht. Gemäß § 217 StGB a.F. drohten einer Mutter, die ihr *nichteheliches* Kind in oder gleich nach der Geburt tötete, eine Freiheitsstrafe von drei bis fünfzehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis fünf Jahren. Indem die Regelung nichteheliche Mütter privilegierte, trug sie deren begründeter Furcht vor sozialer Achtung Rechnung. Eine solche hat die nichtehelich Gebärende heute zwar nicht mehr zu befürchten; insofern war der Kindestötungstatbestand veraltet. Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26. Januar 1998 wurde

50 Vgl. Schönke/Schröder/Kinzig, StGB, 30. Aufl., § 57a Rn. 5; Grünewald, NStZ 2019, 518, 519.

51 Vgl. BGH, 23.02.2021 – 6 StR 11/21.

52 Vgl. BGH, 9.01.2020 – 5 StR 587/19.

53 Vgl. BGH, NStZ-RR 2012, 339; 23.02.2021 – 6 StR 11/21; 1.9.2005 – 4 StR 290/05.

54 Vgl. BGH, 19.1.2021 – 5 StR 492/20; 14.4.2020 – 5 StR 473/19.

er mit der Begründung gestrichen, dass er in der strafrechtlichen Praxis quantitativ kaum mehr eine Rolle spiele und nicht mehr zeitgemäß sei.⁵⁵

Allerdings zeigen Fälle, in denen Frauen ihre Neugeborenen töten, vielfach typische schuldmindernde Merkmale:⁵⁶ Täterinnen sind nicht selten sehr junge Frauen, die in schlecht organisierten, prekären Verhältnissen leben. Die getöteten Kinder entstammen problematischen Partnerschaften oder „One-Night-Stands“. Es bestehen bei den Täterinnen Persönlichkeitsprobleme, die dazu führen, dass sie zu vorausschauendem Verhalten wenig in der Lage sind, was sich u.a. bereits darin zeigt, dass sie keine effektive Empfängnisverhütung betreiben. Die Frauen reagieren auf die Schwangerschaft mit deren Verleugnung vor sich selber (Nicht-Wahrhaben-Wollen) und deren Verheimlichung vor ihrer Umwelt.⁵⁷ Sie treffen keine Vorbereitung für die Geburt, schieben Entscheidungen vor sich her, warten auf ein „Wunder“, betreiben „Kopf-in-den-Sand-Politik“. Von der Geburt werden sie vor diesem Hintergrund „überrascht“. Diese erfolgt heimlich und einsam, ohne fremde Hilfe.⁵⁸

Der Gesetzgeber des 6. Strafrechtsreformgesetzes meinte, dass der psychischen Ausnahmesituation einer Mutter, die ihr eheliches oder nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt töte, durch Annahme eines sonstigen minder schweren Falles des Totschlags (§ 213 Alt. 2 StGB) Rechnung getragen werden könne.⁵⁹ Entgegen dieser Vorstellung kann § 213 StGB die durch die ersatzlose Streichung des § 217 StGB a.F. entstandene Lücke aber nicht schließen. Denn die Annahme eines minder schweren Falles bedarf eines besonderen richterlichen Wertungsaktes, dessen Ergebnis offen ist.⁶⁰ Diesen Wertungsakt hatte der Gesetzgeber den Gerichten nach altem Recht abgenommen. Die ersatzlose Aufhebung des § 217 StGB a.F. war daher ein kriminalpolitischer Fehler.⁶¹

55 Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 81 f.

56 U. Schneider, NStZ 2015, 64, 67.

57 Vgl. Lammel, Die Kindstötung „in oder gleich nach der Geburt“, FPPK 2008, 96, 103; Marneros, Kindestötung: Zur Frage der Schuldfähigkeit nach „negierter“ Schwangerschaft, MschrKrim 1998, 173.

58 Vgl. BGH, StV 2021, 77; NStZ 2010, 214; 2009, 210; 2009, 439; 2007, 518; NStZ-RR 2009, 337; 2008, 308; 21.10.2014 – 5 StR 296/14; 9.9.2014 – 5 StR 258/14; 23.4.2014 – 5 StR 143/14; 22.10.2013 – 5 StR 392/13; 12.11.2009 – 4 StR 227/09; 20.8.2009 – 5 StR 233/09; 5.6.2003 – 3 StR 55/03; 14.12.1999 – 5 StR 534/99; LG Bonn, 9.8.2013 – 24 Ks – 900 Js 767/12 – 3/13, 24 Ks 3/13.

59 Vgl. BT-Drs. 13/8587, S. 81 f.

60 BGH, NStZ-RR 2004, 80; vgl. auch LG Erfurt, NStZ 2002, 260, 261 f.

61 U. Schneider, NStZ 2015, 64, 67; vgl. auch Zabel, Zur Annahme des Mordtatbestandes bei einer Kindestötung, HRRS 2010, 403; Lammel, FPPK 2008, 96.

V. Sexualdelikte in Partnerschaften

Vergewaltigungen sind der sexuelle Ausdruck von Aggression und in ihrer Mehrzahl Beziehungsdelikte.⁶² Zwischen physischer und sexueller Gewalt in Partnerschaften besteht nach kriminologischen Erkenntnissen eine starke Korrelation.⁶³ Partnerschaftsdelikte machten 2020 einen Anteil von knapp 21 % an den polizeilich bekannt gewordenen Taten nach § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) aus, wobei der Anteil der männlichen Opfer mit 0,4 % verschwindend war.⁶⁴ Die polizeilichen Daten bieten insoweit aber wahrscheinlich kein realistisches Bild. Denn es ist anzunehmen, dass der ausgewiesene, relativ geringe Anteil der Übergriffe in Partnerschaften ein Artefakt der geringeren Anzeigewahrscheinlichkeit in diesen Fällen ist.

1. Erweiterungen des Schutzes Erwachsener vor sexuellen Übergriffen

In den vergangenen 30 Jahren sind die den Schutz (auch) Erwachsener vor sexuellen Übergriffen betreffenden Straftatbestände mehrfach erweitert worden. Das Sexualstrafrecht ist damit einerseits geänderten gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Sexualität und Frauenrechten angepasst worden, andererseits wurden die Rechtsänderungen als Mittel zur Umformung solcher Einstellungen genutzt, die als rechtlich nicht mehr akzeptabel erachtet wurden.

Ein erster Meilenstein der Reform des Sexualstrafrechts war die Einführung der Strafbarkeit von Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen sowie dem Missbrauch Widerstandsunfähiger *in der Ehe*. Bis 1997 wurde solche sexuellen Übergriffe nur erfasst, wenn sie „*außerehelich*“ stattfanden (§§ 177 bis 179 StGB a.F.).⁶⁵ Erst mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1997⁶⁶ wurde das Erfordernis der Außerehelichkeit aufgegeben.

Bis November 2016 folgte das deutsche Sexualstrafrecht, soweit erwachsene, nicht widerstandsunfähige Opfer betroffen waren, einem *Nötigungsgesetz*.

62 H. J. Schneider, Vergewaltigung, in: H. J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin, 2009, S. 813, 818 ff.; Renzikowski in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts Band 4, § 9 Rn. 2.

63 H. J. Schneider, in: ders. (Hrsg.), S. 821 m.w.N.

64 Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Partnerschaftsgewalt, S. 5 – eigene Berechnung.

65 Vgl. BGH, NJW 1967, 1078; kritisch Horn, Nötigung des Ehegatten zum Beischlaf - strafbar? ZRP 1985, 265.

66 BGBI I 1607.

modell. Erforderlich war eine Nötigung zu sexuellen Handlungen mit den Mitteln der Gewalt, der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder des Ausnutzens einer schutzlosen Lage. Allerdings wurde der Gewaltbegriff nicht allzu eng verstanden. Auch das Festhalten an den Handgelenken, das Auf-das-Bett-Stoßen oder das Auseinanderdrücken der Beine konnte darunterfallen.⁶⁷ Ein aktives Sich-Wehren des Opfers wurde nicht vorausgesetzt. Ein bloßes Handeln gegen den Willen des Opfers oder das Ausnutzen von Überraschungseffekten reichte freilich nicht.

Im Jahr 2016 wurde § 177 StGB grundlegend geändert; das Nötigungsmodell wurde aufgegeben. Ausgangspunkt für die Reform war Art. 36 der *Istanbul-Konvention*,⁶⁸ der eine Pönalisierung jedes nicht einverständlich erfolgenden Sexualkontakts verlangt. Dementsprechend war ein Kernpunkt der Reform die Implementierung der sog. *Nein-heißt-Nein-Regelung* in § 177 Abs. 1 StGB, wonach sexuelle Handlungen strafbar sind, die *gegen den erkennbaren Willen des Opfers* vorgenommen werden. Dem gleichgestellt wurden verschiedene weitere Fälle, in denen es dem Opfer nicht möglich oder nicht zumutbar ist, seinen entgegenstehenden Willen zu äußern oder durchzusetzen. § 177 Abs. 2 StGB umfasst mehrere Missbrauchs- und Nötigungsvarianten, die früher teilweise in gesonderten Vorschriften geregelt waren (§§ 179, 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB a.F.). Hinzu kommen in weiteren sieben Absätzen Regelbeispiele und Qualifikationstatbestände.⁶⁹

Die Neuregelung schließt mehrere schwer erträgliche Strafbarkeitslücken. Sie löst vor allem die sog. *Klima-der-Gewalt-Fälle*.⁷⁰ Das Ausnutzen eines vom Täter durch frühere Misshandlungen und gewaltsame sexuelle Übergriffe geschaffenen Klimas der Gewalt erfüllte nämlich früher nur dann die Voraussetzungen einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung, wenn durch eine ausdrückliche oder konkludente Erklärung des Täters eine finale Verknüpfung mit dem sexuellen Übergriff hergestellt wurde. D.h. der Täter musste sich in einer zumindest schlüssigen Weise auf sein früheres gewaltsames Verhalten berufen, die vom Opfer als Drohung auf-

67 Vgl. BGH, 22.6.2011 – 1 StR 255/11; 30.6.2005 – 3 StR 122/05.

68 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt v. 11. Mai 2011, umgesetzt in deutsches Recht durch Gesetz zu dem Übereinkommen, BGBl II 2017, 1026.

69 Vgl. Übersicht bei Hoven, Das neue Sexualstrafrecht, NStZ 2020, 578; zur Kritik an der Neuregelung Hoven/Weigend, „Nein heißt Nein“ – und viele Fragen offen, JZ 2017, 182; Lederer, Der Schutz potentieller Opfer soll das Ziel sein – doch wird das am Ende erreicht? AnwBl 2017, 514.

70 Vgl. BT-Drucks 18/9097, S. 26.

gefasst werden konnte.⁷¹ An diesem Erfordernis scheiterte nicht selten die Strafverfolgung.

Nun reicht ein Handeln gegen den erkennbaren Willen des Opfers aus. Darüber hinaus erfasst § 177 StGB Abs. 1 Nr. 4 StGB ausdrücklich das Ausnutzen einer Lage, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht. Der Tatbestand kann deshalb auch häufiger angewandt werden, wenn die Opfer Kinder oder Jugendliche sind, die angesichts früherer Missbrauchs- oder Gewalterfahrungen sexuelle Handlungen erdulden.

Die weitaus meisten Fälle, die nach der Neuregelung zum BGH gelangen, sind freilich solche, die auch nach der früheren Rechtslage als sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung strafbar gewesen wären. Sehr häufig handelt es sich um Taten, die sich in Partnerschaften ereignen und auch hier sind es häufig Trennungssituationen, in denen der Täter seine Wut am Opfer ausleben und es bestrafen will. Diese „*Bestrafungsvergewaltigungen*“ sind überdies oft besonders brutal und erniedrigend.

2. Strafmilderung vs. Strafschärfung bei sexuellen Übergriffen in der Partnerschaft?

Problematisch ist die Praxis der *Strafzumessung* in Fällen der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung in Partnerschaften oder nach früheren einvernehmlichen Sexualkontakte. Insoweit hat der BGH in der Vergangenheit nämlich wiederholt betont, dass frühere Sexualkontakte zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten oder das Bestehen einer intimen Beziehung *wesentliche strafmildernde Umstände* seien.⁷² Allerdings hat er klargestellt, dass diesem Umstand bei *Taten mit Bestrafungscharakter*, wie sie bei Vergewaltigungen in Trennungskonstellationen vorkommen, kein maßgebendes strafmilderndes Gewicht beigemessen werden darf, insbesondere dann nicht, wenn sie mit besonders entwürdigenden Zumutungen für das Opfer verbunden sind.⁷³

Nach meiner Auffassung dürfen frühere oder aktuell bestehende Sexualbeziehungen zwischen Täter und Opfer als solche nicht strafmildernd

71 Vgl. näher BGHSt 42, 107, 111 f.; BGH, NStZ-RR 2013, 207, 208; 10.9.2014 - 5 StR 261/14 m.w.N.; 7.1.2015 - 2 StR 463/14; 24.4.2018 - 5 StR 635/17.

72 Vgl. BGH, NJW 2003, 2036; StV 1998, 76; NStZ-RR 2000, 356; 2010, 9.

73 Vgl. BGH, NStZ 2000, 254; NStZ-RR 2016, 203.

wirken.⁷⁴ Zwar können sexuelle Übergriffe durch einen Fremden einen besonders starken Einbruch in die Intimsphäre des Opfers darstellen und lösen oft Todesangst aus. Außerdem geht von ihnen eine destruktive Signalwirkung in die Gesellschaft aus, die dazu führt, dass sich Frauen in bestimmten Gegenden und zu bestimmten Uhrzeiten auf der Straße nicht sicher fühlen.

Es entspricht indes kriminologischen Erkenntnissen, dass vergewaltigte Ehe- oder Lebenspartnerinnen physische und psychische Verletzungen erleiden, die schwerwiegender und nachhaltiger sein können als bei anderen Vergewaltigungsformen. Denn die Frau kann sich auch zu Hause nicht mehr sicher fühlen. Während die Opfer von Vergewaltigungen durch Fremde mit ihrer Erinnerung leben müssen, müssen die Opfer von Vergewaltigungen in der Partnerschaft oft mit ständiger Bedrohung leben.⁷⁵ In bislang funktionieren Beziehungen kann es der mit einer Vergewaltigung einhergehende Vertrauensbruch sein, der eine Strafschärfung nahelegt. Die strafmildernde Berücksichtigung von Sexualbeziehungen zwischen Täter und Opfer widerspricht auch den Wertungen der Istanbul-Konvention, die im Gegenteil in Art. 46 Buchst. a die Möglichkeit einer strafschärfenden Berücksichtigung verlangt.

Forderungen nach einer *generellen Strafschärfung* bei sexuellen Übergriffen in der Partnerschaft erscheinen gleichwohl nicht gerechtfertigt. Dies würde wiederum dem oft sehr hohen Unrechts- und Schuldgehalt von Übergriffen durch Fremde nicht gerecht. Die Schäden, die Opfer erleiden, sind auch bei vergleichbaren Straftaten individuell und entziehen sich einer generalisierenden Betrachtung. Bei der Strafzumessung muss deshalb maßgeblich auf die im konkreten Fall eingetretenen Folgen für das Opfer abgestellt werden. Damit bewegt man sich auch auf rechtlich abgesichertem Terrain, denn die „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ gehören ohnehin zu den gesetzlich genannten Strafzumessungstatsachen (§ 46 Abs. 2 StGB).

74 So auch die Forderung des DJB, Policy Paper - Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt; so auch Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl., Rn. 1623.

75 H. J. Schneider, in: ders. (Hrsg.), S. 820 f. m.w.N.

VI. Sexualdelikte an Kindern

Die Strafvorschriften zu den Sexualdelikten an Kindern sind durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“⁷⁶ ergänzt, neu strukturiert und die hierfür vorgesehnen Strafen sind verschärft worden.⁷⁷ Hervorzuheben sind die – problematischen⁷⁸ – Hochstufungen des ein großes Spektrum von Berührungen erfassenden Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs mit Körperkontakt (§ 176 StGB) sowie jeglichen Umgangs mit tatsächlichen oder wirklichkeitsnahen kinderpornographicen Inhalten zu *Verbrechenstatbeständen*, indem die jeweilige Mindeststrafdrohung auf ein Jahr erhöht wurde. Dies schließt gleichzeitig eine Erledigung des Strafverfahrens ohne Urteil nach allgemeinen prozessrechtlichen Opportunitätsregelungen (§§ 153, 153a StPO) aus. „Hands-off-Delikte“ sind jetzt gesondert in § 176a StGB geregelt.

Im Jahr 2020 waren 95 % der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) Tatverdächtigen Männer.⁷⁹ Noch höher lag 2019 ihr Anteil an den Verurteilten (97 %).⁸⁰ Auch für Sexualdelikte an Kindern gilt, dass sie vor allem *im sozialen Nahraum* verübt werden. Der fremde Täter, der ein Kind unter Versprechungen in den Wald lockt oder es gar gewaltsam entführt, ist zwar kein Mythos, denn solche Taten kommen vor. Es sind aber vor allem die Väter, Stiefväter oder Lebens(abschnitts)gefährten der Mütter, vorgeblich wohlmeinende Familienfreunde, Nachbarn oder Trainer im Verein, die Kinder missbrauchen. In fast der Hälfte der polizeilich bekannt gewordenen Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs bestand eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer.⁸¹ Auch hier dürfte allerdings eine geringere Anzeigewahrscheinlichkeit bei Taten im sozialen Nahraum, insbesondere innerhalb der Familie, wirksam geworden sein.

76 BGBI I 2021, 1810.

77 Vgl. Überblick bei Bussweiler, Reform des Sexualstrafrechts 2021, Kriminalistik 2021, 486.

78 Vgl. Stellungnahme des DJB vom 07.12.2020 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder; Royen, Vom Missbrauch des Missbrauchs: Wie der Gesetzgeber StrafrichterInnen zum Rechtsbruch zwingt, StV 2021, 1.

79 PKS 2020, Tabelle 01, Grundtabelle – eigene Berechnung; zu weiblicher Täterschaft vgl. Gebhardt/Briken/Tozdan/Schröder, Typen und Strategien von Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch, FPPK 2022, 34.

80 Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege – Strafverfolgung 2019, S. 62 – eigene Berechnung.

81 PKS 2020, Tabelle 92, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – eigene Berechnung.

Opfer sind weit überwiegend Mädchen, nämlich fast 77 % der Opfer polizeilich erfasster Missbrauchsdelikte im Jahr 2020.⁸²

Nach meinen beruflichen Erfahrungen unterscheiden sich die sozialen Konstellationen, in denen Mädchen und Jungen missbraucht werden: Während Mädchen vor allem durch Väter, Stiefväter oder Lebensgefährten der Mütter missbraucht werden, kommt dies bei Jungen nur selten vor. Hier sind die Täter eher Familienfreunde, Nachbarn, Trainer oder „väterliche Freunde“ der Kinder, die sich als „gute Kumpel“ um sie kümmern.⁸³

Nur in Ausnahmefällen gelangen psychiatrische Gutachter und Gerichte zu der Annahme einer „Kernpädophilie“ des Angeklagten, bei der sexuelles Interesse ausschließlich an Kindern besteht. Gerade der sexuelle Missbrauch von Mädchen durch Männer, die sich als Familienoberhaupt fühlen, trägt deutliche Züge der Machtausübung. Es entsteht der Eindruck, dass die Mädchen schlicht deshalb missbraucht werden, weil sie gerade „zur Hand“ sind und der Täter über sie „verfügen“ kann.

VII. Aussage-gegen-Aussage und Opferschutz bei Vernehmungen

Eine besondere Problematik, die hauptsächlich in Fällen von Sexualdelikten auftritt und deshalb vor allem weibliche Opferzeuginnen betrifft, ist die Beweiswürdigung in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Es ist zwar eine falsche Annahme, dass unter Geltung der Unschuldsvermutung dann, wenn Aussage gegen Aussage steht, ein Tatnachweis nicht möglich sei. Vielmehr gibt es zahlreiche Verurteilungen, denen ausschließlich die für glaubhaft befundene Aussage des Tatopfers zugrunde liegt.

Wenn in der Frage, ob es zu sexuellen Handlungen gekommen ist oder ob diese einverständlich waren, Aussage gegen Aussage steht, ist aber eine besonders sorgfältige Beweiswürdigung durch das Tatgericht erforderlich.⁸⁴ Unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten⁸⁵ notwendig sind vor allem eine sorgfältige Inhaltsanalyse der belastenden Aussage, eine möglichst genaue Prüfung ihrer Entstehungsgeschichte, die Ermittlung und Bewertung des Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, De-

82 PKS 2020, Tabelle 92 – eigene Berechnung.

83 Vgl. auch Krahé, Sexuelle Kindesmisshandlung, sexueller Kindesmord, in: H. J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, Berlin, 2009, S. 787, 792 m.w.N.

84 Vgl. BGH, 6.2.2014 - 1 StR 700/13 Rn. 3; 10.1.2017 - 2 StR 235/16 Rn. 16.

85 Vgl. grundlegend BGHSt 45, 164.

tailliertheit und Plausibilität der Angaben.⁸⁶ Zeuginnen und Zeugen müssen deshalb in der Hauptverhandlung nicht selten lange Vernehmungen und kritische Fragen durchstehen.

Um besonders schutzbedürftigen Opfern die belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung möglichst zu ersparen, ist die Vorschrift des § 255a Abs. 2 StPO geschaffen worden. Danach kann bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – unter weiteren Voraussetzungen – die Vernehmung einer oder eines Verletzten in der Hauptverhandlung durch die Vorführung des Videos einer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden. Allerdings hat die erforderliche Prüfung der *Konstanz* der Aussage Auswirkungen, die die Anwendung dieser Vorschrift einschränken können. Denn um die Konstanz einer Aussage zu prüfen, sind mehrere Zeugenaussagen erforderlich. Manchmal ist es freilich möglich, die Konstanz auch ohne die Vernehmung der verletzten Person in der Hauptverhandlung und sogar unabhängig von einer früheren richterlichen Vernehmung zu belegen, etwa wenn sie bereits mehrfach aussagekräftige und im Wesentlichen inhaltsgleiche Angaben bei der Polizei und gegenüber anderen Zeuginnen und Zeugen gemacht hat.

Dem Abbau von Belastungen und Ängsten von Opferzeuginnen und -zeugen im Zusammenhang mit Vernehmungen im Strafverfahren soll die *psychosoziale Prozessbegleitung* dienen.⁸⁷ Gemäß § 406g StPO können Verletzte sich des Beistands eines oder einer psychosozialen Prozessbegleiters/in bedienen, der oder die bei Vernehmungen der verletzten Person und während der Hauptverhandlung anwesend zu sein darf. Die psychosoziale Prozessbegleitung ergänzt die rechtliche geprägte Nebenklagevertretung. Durch emotionale und psychologische Unterstützung der Verletzten soll sie helfen, Sekundärviktimisierungen zu vermeiden.⁸⁸

86 Vgl. zusammenfassend nur BGH, 19.5.2020 - 2 StR 7/20 Rn. 4 m.w.N.

87 BT-Drs. 18/4621, S. 19.

88 LR-StPO/Becker, 27. Aufl., Vor § 226 Rn. 67.